



Bern, 19.12.2016

Information

Zollpräferenzen zu Gunsten der Entwicklungsländer – Nicht handschriftlich visierte Ursprungszeugnisse Form A aus dem Iran

Von den Behörden nur mittels Aufdruck (elektronisch) visierte Ursprungszeugnisse Form A sind formell ungültig und eine Präferenzveranlagung ist nicht möglich.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens wurden in letzter Zeit vermehrt im Iran ausgestellte Ursprungszeugnisse Form A mit aufgedruckter Unterschrift in Rubrik 11 festgestellt. Die Präferenzveranlagung ist mit solchen Ursprungszeugnissen nicht möglich.

Gemäss Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Ursprungsregelverordnung, VUZPE; SR 946.39) müssen Ursprungszeugnisse Form A von der ausstellenden Behörde in Rubrik 11 handschriftlich unterzeichnet sein.